

Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, die insbesondere dazu dienen,

1. Arbeitslosigkeit sowie qualitative und quantitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden,
2. Mangel an qualifizierten Fachkräften zu vermeiden oder zu beheben,
3. die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern und
4. einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

§ 1a

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen

(1) Zu den beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 AFG zählen nicht Bildungsmaßnahmen, die zum Bereich der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung oder der beruflichen Umschulung gehören.

(2) Eine Bildungsmaßnahme gehört zum Bereich der Allgemeinbildung im Sinne des Absatzes 1, wenn überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht.

(3) Abschlußprüfungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AFG sind solche in anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 1b

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten

(1) Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose gelten die für die Förderung der Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ergangenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des § 41a AFG entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose wird in der Regel nur gefördert, wenn sie nicht länger als 6 Wochen dauert Voraussetzung ist ferner, daß der Träger der Maßnahme bei deren Planung und Durchführung zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung bereit und die Mitwirkung der Fachkräfte der Arbeitsverwaltung sichergestellt ist.

(3) Die Förderung der Teilnahme an einer weiteren Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose ist zulässig, wenn dies entsprechend der Zielsetzung des § 41a AFG notwendig ist.

(4) Inhalte von Maßnahmen nach § 41a AFG können in sonstige berufliche Bildungsmaßnahmen einbezogen werden.

§ 2

Berufliche Umschulungsmaßnahmen

(1) Zu den beruflichen Umschulungsmaßnahmen zählen nicht Bildungsmaßnahmen, die zum Bereich der Allgemeinbildung gehören: § 1a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine andere beruflich Tätigkeit im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG ist eine Berufstätigkeit mit neuem Inhalt. Eine Bildungsmaßnahme ermöglicht auch dann den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG, wenn diese erst nach Ablauf einer der Maßnahmen folgende Beschäftigung im Sinne des § 34 Abs. 2 AFG aufgenommen werden kann.

(3) Die Umschulung soll mit Rücksicht auf das Lebensalter, die beruflichen Erfahrungen und Bewährungen des Umschulenden kürzer als ein entsprechender Ausbildungsgang für Jugendliche sein und mit einem qualifizierenden Abschluß enden.

§ 3

Unterricht

(1) Unterricht im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 AFG ist die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und die praktische Unterweisung durch Lehrkräfte.

(2) Eine Maßnahme wird im ganztägigen Unterricht durchgeführt, wenn der Unterricht in jeder Woche an mindestens 5 Werktagen stattfindet und mindestens 25 Unterrichtsstunden umfaßt.

(3) Wird eine Maßnahme in Abschnitten (Wechsel von Arbeits- und Unterrichtsblöcken) durchgeführt, so gilt dies für Antragsteller, die die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2b Nr. 1 AFG erfüllen, immer dann als Teilzeitunterricht, wenn sich für den Gesamtzeitraum der Maßnahme durchschnittlich eine Arbeitszeit von 12 bis 24 Stunden wöchentlich und eine Unterrichtszeit von mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche ergeben.

(4) Die Teilnahme an Maßnahmen, die im Fernunterricht durchgeführt werden, wird gefördert, wenn der Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht (ganztägiger oder Teilzeitunterricht) von angemessener Dauer verbunden ist.

§ 4

Anforderungen an die Maßnahme

(1) Die Maßnahme muß erwachsenengerecht und insbesondere nach Dauer, Inhalt und Ausgestaltung, Unterrichtsmethode und der Ausbildung sowie der Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte qualitativ geeignet sein, das Ziel der Fortbildung oder Umschulung zu erreichen. Bei Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht soll mindestens 25 Zeitstunden Unterricht in der Woche erteilt werden. Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung, die bei Vollzeitunterricht zwei Jahre übersteigen, wird nur gefördert, wenn die berufliche Umschulung auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und die Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert. Die Teilnahme an Maßnahmen im Teilzeitunterricht, die zwei Jahre übersteigen, wird bei Antragstellern, bei denen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2b AFG erfüllt sind, nur gefördert, wenn das Maßnahmeziel auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und die Maßnahme nicht länger als vier Jahre dauert.

(2) Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen dauert und mehr als 50 Unterrichtsstunden umfaßt. Sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts hat, muß die Maßnahme länger als vier Wochen dauern und mehr als 100 Unterrichtsstunden umfassen. Fortzahlung im Sinne dieser Bestimmung ist die Gewährung des Arbeitsentgelts für Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an der Maßnahme ausfällt. Satz 1 und 2 gelten nicht für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und für Maßnahmen die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen.

(2a) Eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 41 Abs. 2a AFG liegt vor, wenn diese in betrieblicher Trägerschaft durchgeführt wird.

(3) Die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten muß mit einer Frist von höchstens sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten sechs Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Gründen kündbar sein. Die maßgeblichen Zeitspannen sind grundsätzlich vom Beginn der Maßnahme an zu berechnen. Angemessen sind auch Kündigungsregelungen, die angemessene Kündigungsfristen zum Ende eines berufüblichen oder durch Vorschriften vorgegebenen Maßnahmeabschnittes vorsehen.

(4) Eine Maßnahme entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur, wenn sie sich auf das zum Erreichen des Maßnahmezieles Notwendige beschränkt. Die Maßnahme darf allgemeinbildende Fächer nur in dem Umfang enthalten, der für das Erreichen des Maßnahmezieles erforderlich ist. Bei Kostensätzen, die die durchschnittlichen Kostensätze von Maßnahmen mit gleichem oder ähnlichem Bildungsziel nicht überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie angemessen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG sind.

(5) Die Teilnahme an einer Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn

1. die Gesamtaufwendung für die Teilnahme im Hinblick auf die mit der Maßnahme angestrebten Ziele vertretbar und aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich sind,
2. der Maßnahmeträger die Grundsätze der Arbeitsverwaltung zur Sicherung des Erfolges der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung anerkennt und erfüllt.